

## Maßnahmen bei Rechenschwäche und -störung

Die störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten besteht in:

- Ermutigung und Motivation
- hilfreichen Rückmeldungen über den Leistungsstand, die Art der Fehler, Hilfen zur Vermeidung der Fehler, die erreichten Ziele, die noch nicht erreichten Ziele und die Wege dorthin etc.
- Beratung/Information der Erziehungsberechtigten über die Verbesserung der Leistung durch Schullaufbahnentscheidungen bzw. Förderüberlegungen
- Berücksichtigung aller Leistungsfeststellungsquellen, insbesondere derer, bei denen keine schriftliche Leistung notwendig ist, d. h. mündliche, praktische und grafische Formen sowie die Mitarbeit
- Einbau von Übungsmöglichkeiten
- ressourcenorientierte, individuelle Leistungsfeststellung (z. B. Schaffung von Situationen, in denen der Schüler/die Schülerin sein/ihr Leistungspotenzial bestmöglich entfalten kann; etwa in einer Kleingruppe)
- Mitarbeitsfeststellungen dürfen nur ein sehr eng umgrenztes Stoffgebiet umfassen, das erst kürzlich behandelt worden ist (z. B. Stundenwiederholung) und dürfen – wenn sie schriftlich durchgeführt werden – höchstens zwei bis drei Minuten dauern.
- Bei mündlichen Leistungsfeststellungen kann praktisches Material (z. B. Rechenhilfen) zugelassen werden.
- Berücksichtigung von weiteren stressreduzierenden Maßnahmen wie Verwendung spezieller Veranschaulichungs- und Handlungsmaterialien (z. B. Zehnerfeld und Plättchen, Stellenwertmaterial), Ausweitung der Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen; übersichtliche und einfach strukturierte Aufgabendarbietung, alternative Präsentation von Aufgaben
- Verwendung weiterer didaktischer und technischer Hilfsmittel, insbesondere bei mehrschrittigen, komplexen Aufgabenstellungen (z. B. Einmaleinstabellen, Taschenrechner) sowie persönliche Unterstützung durch die Lehrkraft (z. B. Bearbeitungshilfe bei Sach- und Textaufgaben) etc.

Das Vorliegen einer Rechenschwierigkeit stellt keinen hinreichenden Grund für die Beantragung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs dar, sondern erfordert in erster Linie die Ausschöpfung aller angeführten Maßnahmen und Möglichkeiten. Bei Schüler/inne/n mit einer durch ein klinisch-psychologisches Gutachten bestätigten Rechenstörung (ICD-10 F81.2) oder Kombinierten Störungen schulischer Fertigkeiten

(ICD-10 F81.3) bzw. (nach der neuesten ICD-11 Version) einer Lernentwicklungsstörung mit Beeinträchtigung in Mathematik (ICD-11 6A03.2) sind § 18 Abs. 6 SchUG bzw. § 2 Abs 4 und § 11 Abs 8 LBVO anzuwenden, d. h. zusätzlich zu den allgemeinen Fördermaßnahmen kann ein Zeitzuschlag gewährt werden. Es ist auch der Einsatz von Hilfsmitteln als Einzellösung möglich.